

Unterrichtung

durch den Bundesrat

**Erstes Gesetz zur Neuordnung von Selbstverwaltung und Eigenverantwortung
in der gesetzlichen Krankenversicherung (1. GKV-Neuordnungsgesetz – 1. NOG)
– Drucksachen 13/5724, 13/6103 –**

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

*Schreiben des Präsidenten des Bundesrates an den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses – mit
Abdruck an die Präsidentin des Deutschen Bundestages zur Kenntnisnahme:*

Der Präsident
des Bundesrates

Bonn, den 19. Dezember 1996

An den
Herrn Vorsitzenden
des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages
und des Bundesrates

Betr.: Erstes Gesetz zur Neuordnung von Selbstverwaltung und Eigenverantwortung in der gesetzlichen Krankenversicherung (1. GKV-Neuordnungsgesetz – 1. NOG)

Anlg.: Drucksache 854/96 (Beschluß)

Der Bundesrat hat in seiner 707. Sitzung am 19. Dezember 1996 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 15. November 1996 beschlossenen Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes einberufen wird.

Die Einzelheiten ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Beschluß.

Erwin Teufel

Anlage

Bundesrat**Drucksache 854/96 (Beschluß)****19.12.96**

Anlage

zum Schreiben des Präsidenten
des Bundesrates vom Sitzungstage**Anrufung****des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat****Erstes Gesetz zur Neuordnung von Selbstverwaltung und
Eigenverantwortung in der gesetzlichen Krankenversicherung
(1. GKV-Neuordnungsgesetz - 1. NOG)**

Der Bundesrat hat in seiner 707. Sitzung am 19. Dezember 1996 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 15. November 1996 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einberufen wird, den Gesetzesbeschluß aufzuheben.

Begründung:

Das Gesetz ist nicht geeignet, die dramatische Defizitentwicklung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu stoppen und die Beitragssätze zu stabilisieren.

Die Koppelung, Beitragssatzerhöhungen von Krankenkassen automatisch mit einer gleichzeitigen Steigerung der Selbstbeteiligungen der Versicherten zu verbinden, stellt für die Krankenkassen kein taugliches Instrument dar, um die Ausgabenentwicklung (Defizit allein 7,3 Mrd. DM im ersten Halbjahr 1996) erfolgreich steuern zu können. Es wird nicht ein von Bundesregierung und Koalition behaupteter Weg zu mehr Eigenverantwortung und Gestaltungsfreiheit für die Selbstverwaltung in der GKV beschritten, vielmehr höhlt das Gesetz die solidarisch finanzierte Absicherung des Krankheitsrisikos aus; die Versicherten werden im Krankheitsfall finanziell bestraft.

Isolierte Gesetze zur GKV - wie das vorliegende 1. NOG -, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedürfen, haben gesundheitspolitisch und ökonomisch keine tragfähige Perspektive. Ohne eine angemessene Beteiligung der Länder sind die notwendigen Strukturreformen im Gesundheitswesen nicht erreichbar. Notwendig ist die Einigung auf ein tragfähiges Gesamtkonzept aller Beteiligten zur Sicherung der Beitragssatzstabilität und zur Weiterentwicklung effizienter gesundheitlicher Versorgungsstrukturen in der GKV.